Jobcenter Zwickau - Pressestelle

Presseinformation

Nr. 01/ 17.01.2019

Jobcenter-Zwickau-PresseMarketing@jobcenter-ge.de
Tel.: 0375/ 6060 114

Veranstaltung zum Teilhabechancengesetz am 24.01.2019 im Jobcenter Zwickau

Am 24.01.2019 findet um 14:00 Uhr im Jobcenter Zwickau, Raum 2.61 eine Veranstaltung für interessierte Arbeitgeber zum Teilhabechancengesetz statt. Sie erhalten aktuelle Informationen zur Umsetzung der neuen Fördermöglichkeiten.
Eine Anmeldung per E-Mail Jobcenter-Zwickau-Teilhabechance@jobcenter-ge.de ist erwünscht.

Hintergrundinformationen:

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen des Koalitionsvertrages zum Ziel gesetzt, dass Menschen, die schon sehr lange arbeitslos sind, wieder eine Perspektive auf dem Arbeitsmarkt eröffnet wird.
Zum 01. Januar 2019 ist das sogenannte Teilhabechancengesetzt in Kraft getreten. Dieses besteht aus 2 Kernelementen:

1. die **„Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“** durch die Förderung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen und
2. die **„Teilhabe am Arbeitsmarkt“**

Was verbirgt sich dahinter und wer soll mit diesen neuen Instrumenten angesprochen werden?

Eingliederung von Langzeitarbeitslosen, § 16e SGB II:

Das Ziel des Instrumentes ist es, einen frühzeitigen Ansatz zur Verhinderung länger andauernder Arbeitslosigkeit zu schaffen.

Es werden Menschen gefördert, die seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind.

Es wird ein Zuschuss zum Arbeitsentgelt für 24 Monate an die Arbeitgeber gewährt. Dieser beträgt im ersten Jahr 75% und im zweiten Jahr 50% des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes. Zudem wird ein pauschalierter Beitrag zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag (ohne Arbeitslosenversicherung) gezahlt.

Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse bei allen Arbeitgebern mit dem Ziel der dauerhaften Integration der Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt.
Um die Beschäftigungsverhältnisse zu sichern und unvorhergesehene Probleme frühzeitig zu bearbeiten, erfolgt eine beschäftigungsbegleitende Betreuung ("Coaching"). Das Coaching kann während der gesamten Förderdauer in Anspruch genommen werden. In den ersten sechs Monaten ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer für ein notwendiges Coaching freizustellen. Weiterhin können unterstützende Qualifizierungsmaßnahmen bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen nach den allgemeinen Vorschriften des SGB II in Anspruch genommen werden.

Kernpunkte:

- ✓ lange Arbeitslosigkeit verhindern
- ✓ Beschäftigung am regulären Arbeitsmarkt ermöglich
- ✓ Förderung der Arbeitnehmer durch einen Lohnkostenzuschuss
- ✓ dauerhafte Sicherung des Beschäftigungsverhältnisses durch Coaching und Qualifizierung

Teilhabe am Arbeitsmarkt, § 16i SGB II:

Das Ziel dieses Instrumentes ist die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem allgemeinen oder sozialen Arbeitsmarkt für sehr arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose. Zu den förderfähigen Personen gehören Menschen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und besonders lange – insgesamt mindestens 6 Jahre innerhalb der letzten 7 Jahre - Regelleistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) bezogen haben.

Für diese Personen wird den Arbeitgebern ein Zuschuss zum Arbeitsentgelt gewährt. In den ersten beiden Jahren beträgt der Zuschuss 100 Prozent auf der Grundlage des gesetzlichen oder tariflichen Mindestlohnes. In jedem weiteren Jahr wird dieser Zuschuss um zehn Prozentpunkte reduziert. Die maximale Förderdauer beträgt fünf Jahre. Zusätzlich wird für die Geförderten ein pauschalierter Beitrag zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag (ohne Arbeitslosenversicherung) gezahlt.

Die geförderten Personen arbeiten dabei in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung bei Arbeitgebern in der Wirtschaft, in sozialen Einrichtungen oder bei Kommunen. Um die Beschäftigung zu festigen und zu stabilisieren, werden Teilnehmende und Arbeitgeber bei Fragen und Problemen wenigstens im ersten Jahr im Rahmen eines Coachings unterstützt und betreut. Bei Bedarf kann das Coaching während der gesamten Förderung angeboten werden. Zur Verbesserung der Eingliederung in Beschäftigung wird die Qualifizierung der Menschen angeboten. Dies kann in angemessenen zeitlichem Umfang durch erforderliche Weiterbildungen oder betriebliche Praktika bei anderen Arbeitgebern erfolgen. Für die Arbeitgeber besteht keine Nachbeschäftigungspflicht.

Im Mittelpunkt der Bemühungen steht der Mensch, dessen Gesamtsituation aber auch seine Beschäftigungsmöglichkeiten sich durch die geförderte Teilhabe am Arbeitsmarkt deutlich verbessern sollen.

Kernpunkte:

- ✓ Menschen mit langer Arbeitslosigkeit erhalten Beschäftigungschancen
- ✓ Ermöglichung von Teilhabe am sozialen Leben
- ✓ Unterstützung durch Coaching und Qualifizierung
- ✓ Den Sprung in dauerhafte Beschäftigung ermöglichen

Mehr erfahren:

Weitere Informationen und Beratungen erhalten Sie im Jobcenter Zwickau. Interessierte Arbeitgeber, welche einem Menschen eine Chance geben wollen, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, können sich gern an uns wenden.
Kontakt können Sie über das Postfach Jobcenter-Zwickau-Teilhabechance@jobcenter-ge.de aufnehmen.

Im Internet finden Sie auf den Seiten des BMAS weitere Informationen: https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Arbeitsfoerderung/Fragen-und-Antworten-Teilhabechancen/faq-teilhabechancen-langzeitarbeitslose.html